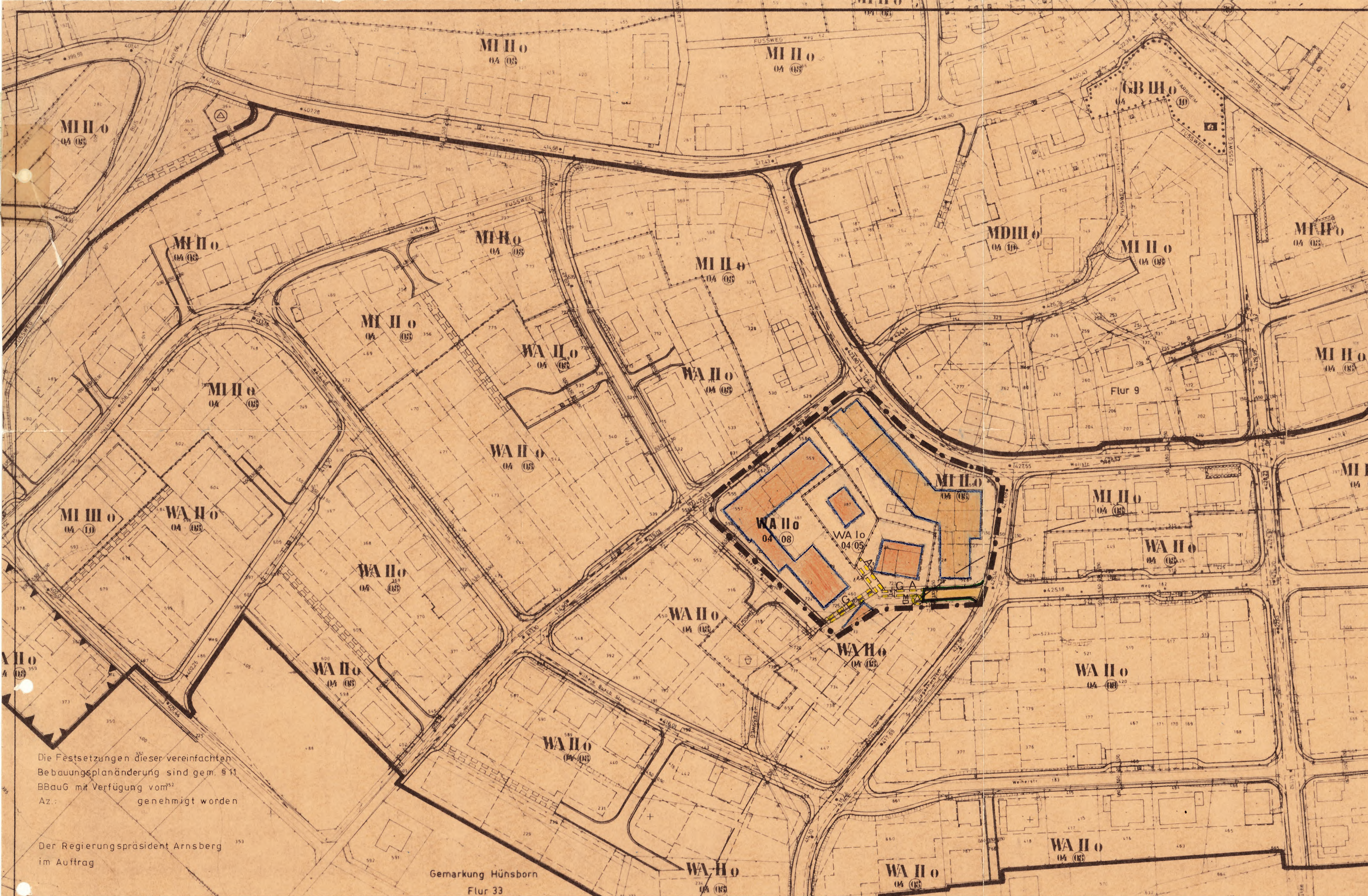




## PRÄAMBEL

Aufgrund des/der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475)

§§ 1, 2 und 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1981 - Planz V 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 14.04.86 die Festsetzungen dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

## A) FESTSETZUNGEN gemäss § 9 Abs.1 und 7 BBauG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z.B. bei Grünflächen, erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien bei Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BaunVO

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)

### WA

## ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Gem. § 4 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahme: können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

### MI

## MISCHGEBIET

Gem. § 6 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Büro- und Geschäftsgebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Ausnahme: können zugelassen werden:

1. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 16 und 17 BaunVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

## BAUWEISE

(§ 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO)

Offene Bauweise

## MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

(§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

G

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde zu belastende Flächen

A

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen

## ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG

Baugrenzen gem. § 23 (3) BaunVO

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BaunVO

Das ist der durch Baugrenzen (blau) begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der überbaubare Grundstücksflächenanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke gemäß § 17 BaunVO nicht überschritten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BaunVO

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BaunVO sind zulässig.

## FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BBauG

Umformstation

FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON FESTEN ABFALLSTOFFEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BBauG

Müllsammelbehälter

## B) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

--- Grenzen des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13

--- Grundstücksgrenzen

--- geplante Grundstücksgrenzen

--- Böschungen

387 Flurstücksnummer

## C) INKRAFTTRETEN

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung wird diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

# GEMEINDE WENDEN

## Bebauungsplan Nr.13 Hünsborn-Süd

2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Satzung vom 14.04.86

M 1:1000

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 27. August 1986 - Az.: 35.24-24-86 - genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

im Auftrag

| AUFSTELLUNGSBESCHLUSS                                                                                                                                                           | ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG                                                                                                                                                    | BETEILIGUNG DER BETROFFENEN                                                                                                                                                                                                                                      | INKRAFTTRETEN                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | PLANKOPIEN                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Rat der Gemeinde Wenden hat gem. § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung am 03.06.85 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Hünsborn-Süd nach § 13 BBauG beschlossen. | Der Beschluß des Rates vom 03.06.85 über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Hünsborn-Süd nach § 13 BBauG ist am 02.07.85 öffentlich bekannt gemacht worden. | Den beteiligten Bürgern wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 28.06.85 über den berührten Trägers öffentlichen Belange wurde mit Schreiben vom 28.06.85 zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Hünsborn-Süd Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. | Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 14.04.86 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Rat hat der Änderung zugestimmt. Ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 BBauG am 23.09.86 in Kraft getreten am 23.09.86. Öffentlich ausgeschrieben § 12 BBauG ab 23.09.86. Wenden, den 21.10.1986 (Gemeindevorstand) | Die Übereinstimmung des Duplikates mit dem Original wird hiermit bescheinigt. Wenden, den (Gemeindevorstand) Im Auftrag |